

„Kultur & Freizeit“
Stadthallenbetriebs GmbH
Mühlenstraße 20-22
49661 Cloppenburg

Zentrale: (0 44 71) 92 28 0
Telefax: (0 44 71) 92 28 33
E-Mail: cityfest@stadthalle-clp.de
Internet: www.cloppenburger-cityfest.de

Datum 2025-03-23

Zulassungsbedingungen für Standbetreiber auf dem Cityfest Cloppenburg

§ 1 Vertragsgrundlage und ergänzende Bestimmungen

1. Diese Zulassungsbedingungen gelten für sämtliche Aussteller für die Teilnahme am Cityfest Cloppenburg 2025.
2. Veranstalterin des Cityfest Cloppenburg ist die „Kultur & Freizeit“ Stadthallenbetriebs GmbH Mühlenstraße 20-22, 49661 Cloppenburg
Tel.: 04471-9228 0
Fax: 04471-9228 33
E-Mail: cityfest@stadthalle-clp.de
Internet: www.cloppenburger-cityfest.de
3. Die Zulassungsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Veranstalterin und dem jeweiligen Ausstellenden. Sie gelten ergänzend zu der Anlage I (Besondere Sicherheitshinweise für den Stand-/Geschäftsbetrieb) und der Anlage II (Gebührenplan) welche im Rahmen der Anmeldung unter <https://cloppenburger-cityfest.de/bewerbung-aussteller/> zum Download zur Verfügung stehen und Vertragsinhalt sind. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellenden, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Anmeldung

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Cityfest Cloppenburg setzt eine rechtsgültige und fristgemäße Anmeldung voraus. Diese kann analog durch die Einsendung des für die Veranstaltung geltenden vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars erfolgen oder digital (online) unter <https://cloppenburger-cityfest.de/bewerbung-aussteller/> durch elektronische Übersendung des Anmeldeformulars.
2. Die Zusendung des Anmeldevordrucks bzw. die Online-Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage der Fläche. Die Zusendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars an die Veranstalterin ist ein Vertragsangebot des Ausstellenden, das der Annahme durch die Veranstalterin bedarf. Eine Anmeldung ist ab Eingang bei der Veranstalterin bis zur Mitteilung über die Zulassung oder Nichtzulassung verbindlich.

3. Mit der Anmeldung erkennt der Ausstellende sämtliche in Ziffer 1.3 genannten Vertragsbedingungen an. Er hat auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Unternehmen und seine sonstigen Erfüllungsgehilfen dementsprechend zu informieren und zu instruieren.

§ 3 Zulassung, Platzierung, Aufbaugenehmigung

1. Mit rechtzeitiger Zusendung der Online-Anmeldung bis spätestens 15.05.2025 (Anmeldeschluss) erklärt der Ausstellende gegenüber der Veranstalterin verbindlich, an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen. Auf Grundlage der Anmeldeunterlagen entscheidet die Veranstalterin über die Zulassung des Ausstellenden zum Cityfest Cloppenburg.
2. Die Zuteilung der Ausstellungsfläche durch die Veranstalterin kann erst nach Ablauf der Anmeldefrist und Prüfung aller eingegangenen Teilnahmeanträge erfolgen. Die Zuteilung der Ausstellungsfläche richtet sich nach den vorhandenen Flächen und Möglichkeiten der Veranstalterin und nach der von der Veranstalterin nach freiem Ermessen vorzunehmenden Themengliederung, nicht jedoch nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Der Ausstellende hat keinen Anspruch auf die gleiche Platzierung wie im Vorjahr oder auf Zuweisung eines bestimmten Platzes, jedoch werden die Wünsche des Ausstellenden in Bezug auf Lage, Nachbarschaft, Größe und Gruppeneinteilung nach Möglichkeit berücksichtigt.
3. Wird dem Ausstellenden einer von seiner Anmeldung abweichenden Zulassung zur Veranstaltung erteilt (z.B. Größe, zugelassene Produkte), ist der Ausstellende berechtigt, unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zugang der Zulassung schriftlich gegenüber der Veranstalterin den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nur wirksam, wenn dieser fristgerecht in elektronischer Form per Fax oder E-Mail gegenüber der Veranstalterin erklärt wird. Ansprüche des Ausstellenden auf Schadensersatz wegen Zuteilung einer von seiner Anmeldung abweichenden Ausstellungsfläche sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Ausstellende, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können auch nach der Zulassung zum Cityfest Cloppenburg ausgeschlossen werden.
4. Nach Zulassung erhält der Standbetreiber die sog. "Aufbaugenehmigung". Sie ist nicht übertragbar, muss während der Veranstaltung (inkl. Auf- u. Abbau) permanent am Stand mitgeführt werden und Kontrolleuren der Veranstalterin, der Polizei, der Stadt Cloppenburg oder anderen Behörden auf Verlangen vorgezeigt werden. Die Aufbaugenehmigung ist personengebunden. Sie erlischt bei Geschäftsaufgabe bzw. einem Wechsel in der Geschäftsführung. Entsprechende Änderungen sind der „Kultur & Freizeit“ Stadthallenbetriebs GmbH unverzüglich mitzuteilen. Sie ist nicht übertragbar.

§ 4 Nutzungs- und Öffnungszeiten:

1. Aufbauzeiten:

- Mittwoch, 24.09.2025: ab 10 Uhr

Die konkrete Einweisung Ihres Standes erfolgt am Mittwoch 24.09.2025. In engeren Straßenteilen kann auf Grund der Innenstadtbesucher erst ab 18:30 Uhr/nach Ladenschluss mit dem Aufbau begonnen werden.

- Donnerstag, 25.09.2025: 10.00-15.00 Uhr

Der Aufbau von Traversensystemen, die den Straßenraum überspannen, kann nach Absprache zu folgenden Zeiten stattfinden:

Dienstag, 23.09.2025: 18:30 Uhr/nach Ladenschluss bis 22 Uhr

2. Veranstaltungszeiten:

- Donnerstag, 25.09.2025: 16:00 – 2:00 Uhr
- Freitag, 26.09.2025: 14:30 – 3:00 Uhr
- Samstag, 27.09.2025: 14:00 – 3:00 Uhr

Die musikalische Unterhaltung ist jeweils ab 01:00 Uhr einzustellen.

Am Donnerstag ist der Beginn um 16:00 Uhr unbedingt einzuhalten. Am Freitag und Samstag muss um 14:30 Uhr bzw. 14:00 Uhr, geöffnet werden.

3. Zulieferung:

Die Veranstaltungszone ist aufgrund von Sicherheitsmaßnahmen (Poller/Überfahrerschutz) nur zu folgenden Zeiten für Fahrzeuge zugänglich:

- Donnerstag, 25.09.2025: 06:00 – 15:30 Uhr
- Freitag, 26.09.2025: 06:00 – 14:00 Uhr
- Samstag, 27.09.2025: 06:00 – 13:30 Uhr

4. Abbaizeit:

Die Abbaizeit beginnt nach Veranstaltungsende und muss bis Sonntag 28.09.2025, 11.00 Uhr erfolgt sein; zu diesem Zeitpunkt müssen alle Stände abgebaut und abtransportiert sein. Die Standplätze sind sauber gereinigt zu hinterlassen.

5. Bauabnahme:

Alle Stände müssen den Genehmigungspflichten nach § 5 und den sicherheitstechnischen Bestimmungen nach Anlage I entsprechen. Für Stände und Bühnen ohne Prüfbuch (Baubuch) erfolgt die Bauabnahme am Aufbau-Donnerstag ab 10.00 Uhr. Für die Abnahme ist die Anwesenheit des Standbetreibers erforderlich.

6. Folge bei Verstößen

Der Ausstellende verpflichtet sich zur Einhaltung der genannten Nutzungs- und Öffnungszeiten. Bei Nichteinhaltung ist die Veranstalterin, das Ordnungsamt oder ein von Seiten der Veranstalterin beauftragter Elektriker berechtigt, die Stromzufuhr für den überlassenen Standplatz zu unterbrechen. Dadurch auftretende evtl. Schäden an elektrischen Anlagen gehen zu Lasten des Ausstellenden. Die Überschreitung der festgesetzten Nutzungs- und Öffnungszeiten kann zu einer polizei- oder ordnungsrechtlichen Anzeige führen.

§ 5 Genehmigungspflichten, Sicherheitshinweise

1. Der Ausstellende hat für den Stand- und Geschäftsbetrieb alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.

2. Der Ausstellende hat neben den Besonderen Sicherheitshinweisen (Anlage I) die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften insbesondere solche der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Immissionsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes, des Straßen- und Wegerechts, des Gaststättengesetzes, des Infektionsschutzgesetzes sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten. Bei der Abgabe von Lebensmitteln sind die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, der Niedersächsischen Hygiene-Verordnung, des Deutschen Lebensmittelhandbuchs sowie der Hackfleisch-Verordnung unbedingt zu beachten.
3. Die Ballastierung für Bühnen und fliegende Bauten muss so beschaffen sein, dass beispielsweise IBC-Behälter vor Manipulationen geschützt sind (z.B. Verkleidung mit Holz).
4. Bei Nichteinhaltung der in Ziffer 5.1, 5.2 und 5.3 genannten Vorschriften sind die Veranstalterin sowie die zuständige Ordnungsbehörde berechtigt den Stand- und Geschäftsbetrieb sofort zu untersagen. Dem Ausstellenden stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Veranstalterin gleich welcher Art zu.

§ 6 Nutzungsentgelte

1. Die Nutzungsentgelte ergeben sich aus den Angaben in der Anmeldung auf Grundlage der Anlage II (Gebührenplan). Die von der Veranstalterin mit Zulassung in Rechnung gestellten Entgelte sind mit Nennung der Rechnungsnummer 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung auf das angegebene Konto der Veranstalterin zu zahlen.
2. Der jeweilige Stromverbrauch und die Anschlusskosten der einzelnen Geschäfte/Stände sind in der Standgebühr nicht enthalten. Diese Kosten werden gegenüber dem Ausstellenden mit der Veranstalterin oder dem mit der Veranstalterin verbundenen Versorgungsunternehmen direkt abgerechnet.
3. Bei Zahlungsverzug ist die Veranstalterin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9-%-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 (5) BGB sowie eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,- € zu berechnen. Gegenüber Privatpersonen ist die Veranstalterin berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5-%-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen.
4. Sollte der Ausstellende nicht erscheinen, wird das Nutzungsentgelt einbehalten. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 7 Haftung, Versicherung

1. Der Ausstellende übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für sämtliche Gefahren, die von seinen Aufbauten und vom Betrieb seines Geschäfts ausgehen. Der Stand und die Aufbauten sowie die Versorgungsleitungen werden auf eigene Gefahr des Ausstellenden installiert. Der Ausstellende hat für die Ordnungsmäßigkeit Sorge zu tragen, evtl. Abnahmen durch das Bauordnungsamt oder einer anderen Aufsichtsbehörde zu veranlassen, Mängel zu beseitigen und den Vollzug mit den Aufsichtsbehörden abzustimmen. Unfälle, die infolge von zerbrochenem Glas und den

für das Geschäft erforderlichen Versorgungsleitungen auftreten, hat der Aussteller zu verantworten.

2. Der Ausstellende stellt die Veranstalterin von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Stand- und Geschäftsbetrieb entstehen, soweit diese vom Ausstellenden, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder seinen Kunden zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der Veranstalterin und Ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen.
3. Zur Deckung seiner Haftung hat der Ausstellende neben der gesetzlichen Unfallversicherung für sich und seine Angestellten / Mitarbeiter eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und der Veranstalterin auf Verlangen nachzuweisen. Die Originale oder beglaubigten Kopien der Versicherungspolizen und die letzten Quittungen hat der Ausstellende während der Veranstaltung auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Standangebote, -gestaltung und -auszeichnung

1. Der Ausstellende trägt dafür Sorge, dass sein Stand mit seiner Standnummer deutlich gekennzeichnet wird. Die Vorlage im DIN A4-Format wird mit der Aufbaugenehmigung ausgehändigt und muss so angebracht werden, dass sie von außen vollständig und gut sichtbar ist.
2. Alle angebotenen Waren sind mit Preisen (inkl. MwSt. und mit Verkaufseinheit / ggf. Gütebezeichnung) auszuzeichnen. Es dürfen nur Artikel angeboten und verkauft werden bzw. Getränke zum Ausschank kommen, die in der Zulassung genannt sind. Sollten Produkte offensichtlich deutlich unter den marktüblichen Preisen verkauft werden, kann der Veranstalter den Verkauf dieser Produkte entschädigungslos untersagen; gleiches gilt bei Imitaten bzw. sog. „Markenpiraterie“.
3. Die Aufnahme von Adressen oder Bankverbindungen von Stadtfest-Besuchern ist grundsätzlich verboten. Verlosungen oder Gewinnspiele gewerblicher Anbieter müssen im Voraus mit dem Ordnungsamt der Stadt Cloppenburg schriftlich abgestimmt werden.

§ 9 Werbematerial / Musik / Lautstärke

1. Die Veranstalterin organisiert auf drei Bühnen (Stadtmitte/Bernayplatz/Eberborgbrunnen) während des Cityfestes wechselnde Musikaufführungen. Darüber hinaus sind der Betrieb von Musik- und Unterhaltungsgeräten aller Art sowie der Auftritt von Musikgruppen, Live-Bands, Chören und Unterhaltungskünstlern nur in Abstimmung mit der Stadthallenbetriebs GmbH und nur unter folgenden Einschränkungen zulässig:
 - Von 01:00 Uhr bis 10:00 Uhr sind Musikveranstaltungen aller Art untersagt.
 - Die Überschreitung einer höchstzulässigen Lautstärke von 65 dB(A) – gemessen 2m vom Standplatz - ist verboten.
 - Ab 23:00 Uhr sind keine Untermalungstöne (Bässe) zugelassen.
2. Für die Darbietung von Live-Musik kann nach Anmeldung bei der Stadthallenbetriebs GmbH ein Zuschuss von maximal 250,00 € brutto pro Veranstaltungstag/Bühne, höchstens aber 50 % der Gagenkosten gewährt werden. Die Abrechnung erfolgt nach Rechnungslegung bis spätestens zum 15.12.2025.

3. Jeder Ausstellende, der Musikaufführungen (Live-Musik oder „Konservenmusik“) darbietet, hat die vorgenannten Lärmwerte und Zeiten einzuhalten. Verstößt der Aussteller gegen die Vorgaben, so ist die Veranstalterin zur unverzüglichen Schließung des Standes berechtigt.
Die für die Musikaufführungen während des Cityfestes anfallenden GEMA-Gebühren zahlt die Veranstalterin.
4. Das Verteilen oder Anbringen von Werbe- und Informationsmaterial sowie Lautsprecheransagen oder Musikdarbietungen jeder Art (auch etwa durch außerhalb des Lokals angebrachte Lautsprecher) ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Veranstalterin zugelassen. Liegt eine solche Genehmigung im Einzelfall vor, kann diese bei akustischen oder optischen Störungen der Veranstaltung oder der Nachbarstände durch die Veranstalterin widerrufen werden.
5. Das Verteilen von Aufklebern ist untersagt. Bei Missachtung dieses Verbotes, ist die Veranstalterin berechtigt, sämtliche hierdurch entstehenden Kosten und Aufwendungen dem auf dem Aufkleber angegebenen Kontakt/Verursacher in Rechnung zu stellen.

§ 10 Rückgabe, Reinigung

Der Ausstellende verpflichtet sich, die durch ihn in Anspruch genommene Fläche im gleichen Zustand zurückgeben, wie sie übernommen wurde. Dem Ausstellenden obliegt die Reinhaltung seiner Plätze, Stände und der sonstigen zur Verfügung gestellten Bereiche. Dazu gehört die ständige Reinigung und Beräumung von Verpackungs- und Gewerbemüll. Die Platzreinigung muss im Übrigen vom Ausstellenden täglich durchgeführt werden. Für die Entsorgung des bei ihm entstehenden Abfalls ist der Ausstellende selbst verantwortlich. Kommt der Ausstellende diesen Pflichten nicht nach, wird die Veranstalterin die damit verbundenen Aufwendungen zu Lasten des Ausstellenden nachberechnen.

§ 11 Kündigung, Rücktritt

1. Die Veranstalterin ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
 - a) die vom Ausstellenden zu erbringenden Nutzungsentgelte nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Versicherungen nicht erfolgt,
 - c) die für den Stand- und Geschäftsbetrieb erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - d) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen besondere Sicherheitsbestimmungen und -hinweise durch den Ausstellenden verstoßen wird,
 - e) gegen vereinbarte Lärmwerte oder gegen Vereinbarungen zur werblichen Darstellung verstoßen wird.
2. Macht die Veranstalterin von Ihrem Rücktritts- oder Kündigungsrecht aus einem der in Ziffer 11.1 genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, die Veranstalterin muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

3. Sollte aufgrund von Bautätigkeiten oder sonstiger Inanspruchnahme von Flächen der zugewiesene Standplatz nicht zur Verfügung stehen, weist der Veranstalter dem Standlizenznehmer nach Möglichkeit einen anderen Standplatz zu. Ist dies nicht möglich, so steht beiden Vertragspartnern ein kostenfreies Rücktrittsrecht zu. Eine weitergehende Haftung für Schadenersatz oder entgangenen Gewinn ist diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalterin fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
4. Die Veranstalterin ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Ausstellenden verpflichtet, soweit der Ausstellende unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.
5. Eine über die vorstehenden Regelungen hinausgehende, ordentliche Kündigung dieses Vertrages durch den Ausstellenden, ist ausgeschlossen.

§ 12 Höhere Gewalt, pandemiebedingte Einschränkungen

1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Höhere Gewalt berechtigt die Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag.
2. Im Fall des begründeten Rücktritts vom Vertrag wegen Vorliegens Höherer Gewalt werden die Vertragsparteien von ihren gegenseitigen Leistungspflichten frei. Bereits entstandene Kosten werden nicht erstattet. Schadenersatzansprüche sind für beide Seiten ausgeschlossen.
3. Die Veranstalterin ist im Fall von Höherer Gewalt - unbeschadet Ihres Rechts zum Rücktritt - berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Der Ausstellende hat auch in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden. Der Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung bereits geleisteter Entgelte bleibt hiervon unberührt.
4. Für den Fall einer infektionsschutzrechtlich begründeten Einschränkung der Veranstaltung, die auf einer behördlichen oder verordnungsrechtlichen Anordnung beruht, ist der Veranstalter berechtigt die Veranstaltung kurzfristig abzusagen, zu unterbrechen, die täglichen Öffnungszeiten zu verkürzen, die Schließung der Stände an einzelnen Tagen oder sogar die Schließung einzelner Stände (beispielsweise Glühwein- und Verzehrstände) zu erlassen. In einem solchen Fall wird dem Aussteller bei:
 - Vollständiger Absage der Veranstaltung das insgesamt vereinbarte Platzgeld,
 - Abbruch oder Unterbrechung der Veranstaltung nach deren Beginn, das Platzgeld anteilig in Höhe der auf die Absage nachfolgenden, ausgefallenen Tage,
 - bei einer erheblichen Verkürzung von Öffnungszeiten um mehr als 4 Stunden/Tag das vereinbarte Platzgeld/Tag anteilmäßig

erlassen. In diesem Fall sind die Erstattung von Kosten des Ausstellenden für Aufwendungen gleich welcher Art sowie die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für entgangene Gewinne ausgeschlossen.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der zwischen Vertragsparteien übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-Neu).
2. Die Datenschutzerklärung wird zur Einsichtnahme unter <https://cloppenburg-cityfest.de/datenschutz/> bereitgestellt

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Cloppenburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Cloppenburg als Gerichtsstand vereinbart.
3. Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Diese Bestimmung kann auch nicht in mündlicher Form abbedungen werden.
4. Sollten einzelne Klauseln dieser AVB unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.